

Dienststelle

Polizeipräsidium Oberhausen
Zentrale Kriminalitätsbekämpfung
KK 21 - Tgb.Nr.: _____
Friedensplatz 2-5
46045 Oberhausen

Aktenzeichen 508000-048981-06/9		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Dreyer, KHK		
Sachbearbeitung Telefon 0208-826	Nebenstelle 2929	Fax

Herrn

Alfred BOMANN
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Oberhausen, 07.12.2006

Vorladung zur Vernehmung

~~Sehr geehrte Frau~~/sehr geehrter Herr Bomanns

In der Ermittlungssache

Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung

- ist Ihre Vernehmung/Anhörung als Beschuldigte(r) Betroffene(r) Zeugin/Zeuge
- die Beschuldigtenvernehmung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes
- die zeugenschaftliche Vernehmung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes
- die Betroffenenanhörung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes
- die Anhörung des Kindes
- die Anhörung der/des unter Ihrer Vormundschaft/Betreuung stehenden
- Vorname, Name

erforderlich.

Sie werden daher gebeten, am Mittwoch, 13. Dezember 2006, 10:00 Uhr

bei der oben angeführten Dienststelle, Zimmer 249

- vorzusprechen.
- in Begleitung der oben genannten Person vorzusprechen bzw. deren Erscheinen zu veranlassen.

Bemerkung/Konkretisierung

- Zusätzlicher Hinweis (für Verletzte/Geschädigte).

Die Polizei geht davon aus, dass Sie in dem vorliegenden Strafverfahren in Ihren Rechten verletzt wurden. Ihnen stehen daher nach der Strafprozessordnung besondere Rechte zu, die in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ dargestellt sind. Das Merkblatt füge ich zu Ihrer Information bei.

Es steht Ihnen frei, Ihre Tochter/Ihren Sohn/die Ihrer Obhut anvertraute Person zur Vernehmung/Anhörung zu begleiten bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
Im Falle der Verhinderung (z. B. berufliche Gründe, Krankheit) wird um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung gebeten, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob ein Dolmetscher (welche Sprache) benötigt wird.
Bei der schriftlichen Anordnung durch die Staatsanwaltschaft kann bei unentschuldigtem Fernbleiben die Vorführung angeordnet werden.

Hinweis für Beschuldigte und Betroffene

Die Vernehmung bzw. Anhörung soll Ihnen Gelegenheit geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe aufzuklären und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

Hinweis für Zeugen

Zeugen wird auf Antrag eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt (abgedruckt im Bundesgesetzblatt).

Entsprechende Nachweise (Bescheinigungen des Arbeitgebers über Verdienstaufschlag, Fahrkarten, Verzehrbelege) bitte ich mitzubringen.

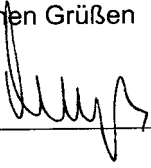
Für die Zahlung der Entschädigung ist die Angabe Ihrer Bankverbindung erforderlich.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer umseitigen Anschrift genannten Ort ausantreten wollen. In diesem Fall warten Sie bitte eine neue Mitteilung ab, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte bringen Sie außer diesem Schreiben Folgendes mit

Amtlichen Ausweis mit Lichtbild

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dreyer
KHK

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
12.12.2006*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Polizeipräsidium Oberhausen
Dreyer, KHK
Friedensplatz 2

46045 Oberhausen

Ihr Schreiben vom 07.12.2006
Aktenzeichen: 508000-048981-06/9

Sehr geehrter Herr Dreyer,

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder eine Körperverletzung habe ich **nicht** begangen.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wer der durch die mir unterstellten Straftaten angeblich Geschädigte sein soll.

Ferner bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wer die falschen Beschuldigungen gegen mich vorgebracht hat, damit ich bei der Staatsanwaltschaft Duisburg Anzeige erstatten kann.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
20.01.2007
Tel. 0176 51 58 95 75*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Polizeipräsidium Oberhausen
Dreyer, KHK
Friedensplatz 2

46045 Oberhausen

Mein Schreiben vom 12.12.2006
Aktenzeichen: 508000-048981-06/9

Sehr geehrter Herr Dreyer,

ich erinnere Sie an mein oben genanntes Schreiben. Leider haben Sie mir nicht geantwortet.

Ich bitte Sie erneut, mir mitzuteilen, wer der durch die mir unterstellten Straftaten angeblich Geschädigte sein soll.

Ferner bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wer die Beschuldigungen gegen mich vorgebracht hat. Wer hat mich bei Ihnen angezeigt, auf wessen Angaben begründet sich Ihr Verdacht?

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns



Polizeipräsidium Düsseldorf

Polizeipräsidium Düsseldorf, Postfach 10 11 10, 40002 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Bearbeitung: Dreyer, KHK
E-Mail:

Durchwahl: 0211/870, 5535
Fax: 5534
Raum-Nr.:
Aktenzeichen: 508000-048981-06/9
bei Antwort bitte angeben
Datum: 31.01.2007

Verfahren wegen Körperverletzung vom 17.11.2006

Ihre Schreiben vom 12.12.2006 und 20.01.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

in Ihren Schreiben sowohl an die Polizeipräsidentin des PP Oberhausen als auch an mich bitten Sie um Auskünfte aus einem Ermittlungsverfahren. Zur Auskunftserteilung ist jedoch nur die Staatsanwaltschaft befugt.

Nach Abschluss der Ermittlungen wurde der Vorgang zuständigkeitshalber der Staatsanwaltschaft Duisburg zugeleitet und wird dort derzeit unter dem Aktenzeichen

163 JS 504/06

bearbeitet.

Ich möchte Sie daher freundlich bitten, weitere Anfragen an die Staatsanwaltschaft Duisburg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dreyer, Kriminalhauptkommissar

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

E-Mail: poststelle@duesseldorf.polizei.nrw.de
Internet: www.polizei.nrw.de/duesseldorf
Telefonzentrale: 0211/870

Buslinien: 725, 726 Straßenbahnlinien 704, 709, 719; Haltestelle: Polizeipräsidium
Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf (BLZ 300 500 00); Kto-Nr. 3 000 817
IBAN: DE 89 30050000 0003 000817; BIC: WELADED

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
Tel. 0176 51 58 95 75
10.02.2007

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Ihr Aktenzeichen: **163 JS 504/06**
Bitte um Aktenauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhielt eine Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter von Herrn KHK Dreyer, Polizeipräsidium Oberhausen. Vorgeworfen wird mir 1. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 2. Körperverletzung. Diese Straftaten habe ich **nicht** begangen. Ein Ermittlungsverfahren ist inzwischen bei Ihnen unter dem oben genannten Aktenzeichen anhängig.

Ich nehme an, es geht um den Vorfall an der ...straße/...straße am 17.11.2006.

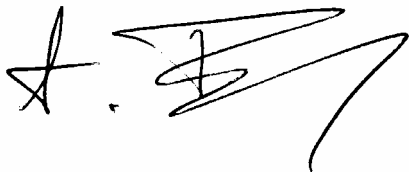
Als Beschuldigter begehre ich folgende Auskünfte aus der Ermittlungsakte:

Wer ist oder wer sind die angeblich Geschädigten/Vollstreckungsbeamten? (Name, Anschrift, bei Beamten: Dienststelle, Dienstgrad, Dienstruf)

Wer ist der Passant, der H. geholfen hat, mich festzuhalten? (Name, Anschrift)

Wer ist oder sind die Anzeige-Erstatter, d. h.: wer hat mich bei Herrn KHK Dreyer angezeigt? (Name, Anschrift, bei Beamten: Dienststelle, Dienstgrad, Dienstruf)

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, Koloniestr. 72, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

47015 Duisburg
Postfach: 10 15 10
Telefon:
(0203) 99 38 - 5
Durchwahl:
(0203) 99 38- 5
Telefax:
(0203) 99 38 - 888

Geschäfts - Nr.:

147 Js 11/07

(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)

Datum: 03.04.2007

Betr.:
Ermittlungsverfahren
gegen Sie
Tatvorwurf:
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Sehr geehrter Herr Bomanns,


das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozeßordnung mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts eingestellt.

Im Wiederholungsfalle können Sie nicht mit einer erneuten Einstellung rechnen.

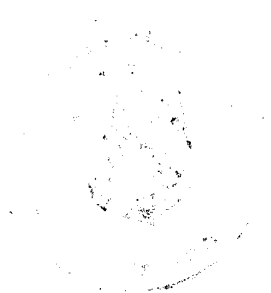
Hochachtungsvoll

Herber-Mittler
Staatsanwältin

Beglaubigt


(Möltgen)

Justizangestellte



Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Telefax 0211 9016 200

Versand per Telefax am 10.04.2007, 19:00 Uhr

(Dienstaufsichts-) Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen mich
Bescheid vom 03.04.2007, Eingang hier 07.04.2007

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: **147 Js 11/07**

Kopie an: Leiter Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888
 Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218

Sehr geehrte Damen und Herren!

Staatsanwältin Herber-Mittler teilte mir mit, sie habe das gegen mich gerichtete Ermittlungsverfahren wegen „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts nach § 153 (1) StPO eingestellt. Im Wiederholungsfalle könne ich nicht mit einer Einstellung rechnen.

Diese halbherzige Einstellung kann ich nicht hinnehmen. Die Staatsanwältin stellt mich als einen Straftäter dar, der nur deshalb einer Bestrafung entgeht, weil die Schuld als gering anzusehen wäre (§ 153 (1) StPO). Ich habe keine Straftat begangen. „Strafbares Verhalten ist nicht ersichtlich“ oder „strafbares Handeln wurde über den Beschuldigten nicht geschildert“ müßte in dem Einstellungsbescheid stehen. Dann hätte ich ihn angenommen.

Was hatte ich getan? Ich wurde von dem Polizeimeister Patrick H., der als Privatmann unterwegs war, und seinem Bekannten Martin G. widerrechtlich festgehalten. Dagegen habe ich mich zu Recht gewehrt. So würde ich jederzeit wieder handeln.

Der angebliche Vollstreckungsbeamte, gegen den ich Widerstand geleistet haben soll, ist nur eine Fiktion der Staatsanwaltschaft. Denn ein Vollstreckungsbeamter ist jemand, der zur Ausführung von Amtshandlungen im dienstlichen Auftrag unterwegs ist.

Staatsanwältin Herber-Mittler fügt in ihrem Bescheid hinzu, im Wiederholungsfalle könne ich nicht mit einer erneuten Einstellung rechnen. Hier stellt mir die Staatsanwältin also schon weitere rechtswidrige Handlungen H.'s, G'.s und/oder anderer Personen in Aussicht.

Wenn die Staatsanwaltschaft Duisburg behauptet, ich hätte eine Straftat begangen, dann muß sie mir auch Gelegenheit geben, das Gegenteil zu beweisen. Doch daran hat die Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Interesse. Sie rückt mich in eine rechtliche Grauzone. Sie greift dem Urteil der Justiz vor. An mir soll der Verdacht einer Straftat hängenbleiben. Durch die Drohung, im Wiederholungsfalle nicht mit einer Einstellung rechnen zu können, soll ich gezwungen werden, ähnliche rechtswidrige Handlungen klaglos hinzunehmen.

Warum wird das Ermittlungsverfahren zum Vorfall vom 17.11.2006 eingestellt, wenn die Staatsanwaltschaft mir gleichzeitig ankündigt, daß weitere Ermittlungsverfahren wegen ähnlicher Vorwürfe („im Wiederholungsfalle“) nicht mehr eingestellt würden? Wieso würde der Wiederholungsfalle anders gewertet als der erste Fall? Erwartet die Staatsanwaltschaft von mir

eine „Einsicht“ und „Besserung“ in dem Sinne, daß ich mögliche zukünftige rechtswidrige Angriffe hinnehmen soll? Dann kann ich gleich erwidern, daß ich dieses Anliegen zurückweise.

Ich beantrage also, mir entweder zu bescheinigen, daß strafbares Verhalten von meiner Seite aus den Akten nicht ersichtlich ist, oder zwecks gerichtlicher Klärung die öffentliche Klage gegen mich zu erheben.

Falls die förmliche Beschwerde des Beschuldigten gegen die Einstellung des Verfahrens in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen ist, bitte ich mein Anliegen als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-5
Durchwahl: 0203 9938-
Telefax: 0203 9938-888
E-Mail: poststelle@sta-duisburg.nrw.de
Bearbeiter/in:

Datum: 26.04.2007/M.

Aktenzeichen:
147 Js 11/07
(bei Antwort bitte angeben)

Eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

Ihre Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens vom 10.04.2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

den Inhalt Ihrer Beschwerde habe ich zur Kenntnis genommen. Ihr Vorbringen gegen die Einstellungsnachricht vom 03.04.2007 ist nicht ganz unberechtigt, daher folgende Klarstellung bzw. Ergänzung:

Soweit Ihnen Sachbeschädigung am PKW des Herrn H [REDACTED] vorgeworfen wurde, ist das Verfahren nicht gemäß § 153 Abs. 1 StPO wegen Geringfügigkeit, sondern mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Im Übrigen, nämlich wegen der Vorwürfe des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte bzw. Nötigung und der Körperverletzung (nach Angaben des Herrn H [REDACTED] haben Sie ihn im Zusammenhang mit der Festnahmeaktion mit dem rechten Arm schmerzhaft auf die linke Schulter geschlagen) erfolgte allerdings in der Tat eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO.

Diese Einstellung erfolgte mit Zustimmung des Amtsgerichts Oberhausen, dem die Verfahrensakten vorgelegen haben.

Wie Sie aus meinem Bescheid vom 09.03.2007 im Verfahren gegen H [REDACTED] und G [REDACTED] (147 Js 21/07) wissen, halte ich Ihre Festnahme durch Herrn H [REDACTED] für im Sinne des § 127 Abs. 1 StPO gerechtfertigt. Das bedeutet umgekehrt, dass Widerstand Ihrerseits gegen die Festnahme nicht zulässig, insbesondere nicht etwa durch Notwehr gedeckt war. Infolge Ihres Widerstandes kommt daher in Bezug auf Ihre Person Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Herr H [REDACTED] ist Polizei-

Internet: www.sta-duisburg.nrw.de

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachbriefkasten: Koloniestr. 72, 47057 Duisburg
Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 14.00 Uhr
Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Verkehrsbindung: DVG Buslinien 923/924/926/934, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"

Bankverbindungen: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Duisburg (BLZ: 350 000 00) Konto-Nr.: 350 01510
Gerichtskasse Düsseldorf, Dt. Bundesbank, Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr. 30001511

beamter und kann auch außerhalb seiner eigentlichen Dienstzeit als solcher tätig werden) oder alternativ Nötigung (zum Nachteil der Privatperson H [REDACTED]) in Betracht, wobei es sich bei den genannten Alternativen um juristische Bewertungen handelt, die hier letztlich nicht in dem einen oder anderen Sinne abschließend bewertet werden müssen.

Tatverdacht gegen Sie besteht somit.

Ich habe es gleichwohl für sachgerecht erachtet, Sie in dieser Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, sondern das Verfahren insoweit gemäß § 153 Abs. 1 StPO einzustellen. Dazu habe ich die Zustimmung des Amtsgerichts Oberhausen eingeholt. Die Einstellung erfolgte vor dem Hintergrund, dass davon auszugehen ist, dass Sie keine Straftat (Sachbeschädigung !) begangen hatten und daher objektiv kein Grund für die Festnahme vorlag und die Intensität Ihres Widerstandes gering war.

Dass die sodann von der Kollegin Herber-Mittler verfügte Einstellungsnachricht sich nicht so dezidiert zu den Hintergründen der Einstellung verhielt, ist grundsätzlich nicht vorgesehen, bitte ich aber gleichwohl nachzusehen.

Wiederholungsgefahr sehe ich im Übrigen in Ihrem Falle nicht. Den diesbezüglichen Satz in der Einstellungsnachricht betrachten Sie bitte als gestrichen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zur weiteren Klärung beigetragen zu haben.

Bitte teilen Sie mir alsbald – bis spätestens zum 04.05.2007 – mit, ob Sie in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen Ihre Beschwerde aufrechterhalten wollen.

Hochachtungsvoll



(Harden)
Oberstaatsanwalt

J

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
11.05.2007*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Meine Beschwerde vom 10.04.2007 gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen mich

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: **147 Js 11/07**

Schreiben der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 26.04.2007 (Eingang hier: 02.05.2007)

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218

Sehr geehrte Damen und Herren!

Soweit mir Sachbeschädigung am Pkw des Polizeimeisters Patrick H. vorgeworfen wurde, bin ich mit der Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts einverstanden. Auf diesen Vorwurf bezog sich meine Beschwerde allerdings nicht. Denn weder in der Vorladung des Kriminalhauptkommissars Dreyer noch im Einstellungsbescheid der Staatsanwältin Herber-Mittler wurde die Sachbeschädigung erwähnt. Offenbar war die Polizei schon von sich aus so klug, diesen Vorwurf zurückzuziehen.

Meine Beschwerde vom 10.04.2007 bezieht sich lediglich auf die Vorwürfe der Körperverletzung und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Diese Straftaten habe ich nicht begangen, da ich von den Privatpersonen H. und G. widerrechtlich festgehalten wurde. Dagegen durfte ich mich zur Wehr setzen. Wenn Sie nicht dieser Meinung sind, können Sie mir auch nicht die geringe Intensität meines Widerstandes als entlastend anrechnen, weil Sie gar nicht wissen, ob meine Körperkraft für einen heftigeren Widerstand ausreichte.

Warum kein Anlaß bestand, mich festzuhalten oder einer Sachbeschädigung zu verdächtigen, habe ich in meiner Beschwerde vom 30.03.2007 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ausführlich begründet. Dieses Schreiben erhalten Sie als Anlage.

Ich erhalte meine Beschwerde vom 10.04.2007 aufrecht, da Sie im Schreiben vom 26.04.2007 immer noch behaupten, gegen mich liege Tatverdacht wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bzw. Nötigung vor.

Ich beantrage also, zwecks gerichtlicher Klärung des Sachverhalts die öffentliche Klage gegen mich zu erheben.

Für die Beantwortung Ihres Schreibens vom 26.04.2007 setzten Sie mir eine Frist bis zum 04.05.2007. Ihr Schreiben ging am 02.05.2007 bei mir ein (Poststempel vom 30.04.2007). Ihre Frist konnte ich nicht einhalten. Es war mir nicht möglich, innerhalb von zwei Tagen dieses Antwortschreiben zu erstellen. Es ist erstaunlich, daß Sie mir eine Frist von zwei Tagen setzen (einschließlich Zustellung), obwohl bei Ihrem Schreiben allein der Postlauf sechs Tage betrug (26.04. bis 02.05.).

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Alfred Bomanns

Anlage: Beschwerde vom 30.03.2007 (2 Seiten)



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-150
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Frau Böing

Datum: 22. Juni 2007

Aktenzeichen:
4 Zs 673/07
(bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Körperverletzung u.a. (147 Js 11/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre Beschwerde vom 10. April 2007 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 3. April 2007 (147 Js 11/07) hat mir zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben. Die Einstellung des Verfahrens nach Zustimmung durch das Amtsgericht Oberhausen aufgrund der Bestimmung des § 153 Abs. 1 StPO begegnet bei der gegebenen Sachlage keinen Bedenken. Ihr Vorbringen rechtfertigt es nicht, das Verfahren statt dessen gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Ludwig

Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
30.07.2007*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Telefax 0211 9016 200

Ihr Schreiben vom 22.06.2007
Aktenzeichen: **4 Zs 673/07**
Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen mich (147 Js 11/07)

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218
Kopie an: Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888

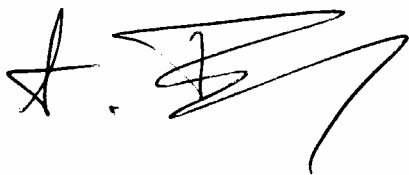
Sehr geehrte Frau Böing,
sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Ludwig!

Sie sollen die Staatsanwaltschaft Duisburg auffordern, mir entweder zu bescheinigen, daß schuldhaftes Verhalten von meiner Seite nicht ersichtlich ist, oder aber zwecks gerichtlicher Klärung die öffentliche Klage zu erheben.

Mit Schreiben vom 26.04.2007 forderte die Staatsanwaltschaft Duisburg mich auf, ihr mitzuteilen, ob ich meine Beschwerde vom 10.04.2007 aufrechterhalten wolle. Dies bejahte ich mit Schreiben vom 11.05.2007.

Wenn Sie nun das gleiche tun, was Sie getan hätten, wenn ich meine Beschwerde zurückgezogen hätte (nämlich gar nichts), was war dann der Sinn der Frage der Staatsanwaltschaft Duisburg?

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-157
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Frau Seidel

Datum: 24. August 2007

Aktenzeichen:

4 Zs 673/07

(bei Antwort bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Körperverletzung u.a.
(147 Js 11/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

Ihre Eingabe vom 30. Juli 2007

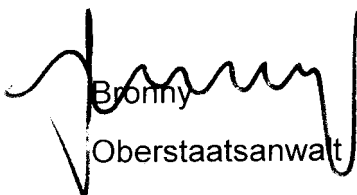
Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihre vorbezeichnete Eingabe, die ich als Gegenvorstellung gegen den hiesigen Bescheid vom 22. Juni 2007 (4 Zs 673/07) angesehen habe, habe ich den Sachverhalt erneut geprüft, zu einer Änderung der getroffenen Entscheidung indes keinen Anlass gesehen.

Nachdem die Angelegenheit nunmehr wiederholt geprüft worden ist, vermag ich Ihnen auf weitere Eingabe in dieser Sache, die neues erhebliches Vorbringen nicht enthalten, einen Bescheid nicht mehr in Aussicht zu stellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


Bronny
Oberstaatsanwalt

Internet: www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704 und 709 bis Haltestelle Georg-Schulhoff-Platz
Aufgrund Gleitzeit Rückfragen erbeten in der Zeit:

Mo. u. Di. von 8.30 Uhr - 15.00 Uhr

Mi. bis Fr. von 8.30 Uhr - 14.30 Uhr